

# **Merkblatt für Empfängerinnen und Empfänger**

## von Wirtschaftlicher Sozialhilfe und Mutterschaftsbeihilfe sowie von Alimentenbevorschussung und Alimentenikasso

### **Allgemeines:**

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes unterstehen der Schweigepflicht.

### **Gesetzliche Grundlage:**

Wenn die Hilfestellung von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist, so haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist in der Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Luzern geregelt. Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

### **Rechte:**

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.

Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht, sich zum Sachverhalt zu äussern.

Für Sie wird ein Unterstützungsantrag bearbeitet. Die Behandlung des Gesuches darf nicht über die Gebühr verzögert werden.

Sie haben das Recht, jederzeit von der zuständigen Person einen schriftlichen Entscheid zu verlangen. Gegen diesen Entscheid können Sie innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Die gewährte Hilfe soll Sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

### **Pflichten:**

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen und über die Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Steuerunterlagen, Verfügungen von Sozialversicherungen etc. gewährt werden. Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften zusammen (z.B. Konkubinat, mit PartnerIn, Geschwistern, KollegInnen etc.), so haben sich diese an den Lebensunterhaltskosten anteilmässig zu beteiligen. Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind nach Absprache mit Ihnen berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Bei der Abklärung des Sachverhalts sind Sie verpflichtet mitzuwirken. Alle nachfolgenden Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen sind unaufgefordert zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Unterlassung dieser Meldepflicht eine Strafklage wegen Veruntreuung und/oder Betrug zur Folge hat.

Sie sind verpflichtet, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

Leistungen Dritter gehen der Sozialhilfe vor. Dies sind insbesondere Leistungen aus Sozialversicherungen (IV, SUVA, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder etc.), freiwillige Leistungen Dritter, Schadenersatzansprüche, Stipendien, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge etc. Diese sind bis zur Höhe der Sozialhilfeleistungen abzutreten.

### **Es werden keine Vorschussleistungen auf wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt!**

#### **Bewerbungsarten:**

Generell ist eine Mischform von aufgeführten Bewerbungen möglich. Das Hauptgewicht ist jedoch auf schriftliche Bewerbungen in Briefform zu legen (mind. 12 Bewerbungen – je nach Situation können mehr verlangt werden). Alle getätigten Bewerbungen sind auf der Liste „Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen“ aufzuführen. Es ist dabei zu vermerken, welche Bewerbungen bei der ARGE REAP gemeldet wurden.

Schriftliche Bewerbungen in Briefform: Dem Sozialamt sind die schriftlichen Absagen im Original-Brief (keine Kopien) vorzulegen.

E-Mail Bewerbungen: Diese sind möglich, aber nicht ausschliesslich. Dem Sozialamt ist der jeweilige Ausdruck der Online-Inserate mit den dazugehörenden Absagen vorzulegen.

Schriftliche Blindbewerbungen in Briefform: Diese sind möglich aber nicht ausschliesslich. Dem Sozialamt ist bekannt zu geben, bei welchen Bewerbungen es sich um Blindbewerbungen handelt. Die schriftlichen Absagen sind dem Sozialamt im Original-Brief (keine Kopien) vorzulegen.

Telefonische Bewerbungen: Diese sind möglich aber nicht ausschliesslich. Auf der Liste „Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen“ sind der Name der Kontaktperson, Telefonnummer und Firma zu vermerken. Das Sozialamt behält sich vor, diese telefonischen Bewerbungen zu überprüfen.

#### **Verwandtenunterstützung:**

Wird Sozialhilfe bezogen, ist das Sozialamt berechtigt, eine Beitragsleistung von Verwandten geltend zu machen. Dabei werden die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Verwandten berücksichtigt (ZGB Art. 328).

#### **Kürzung von Unterstützungsleistungen:**

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt. Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und sind begründet.

#### **Unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen:**

Der Bezug von Sozialhilfe aufgrund Irreführung erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurückzuerstatten.

#### **Rückerstattung:**

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert. Bei Vermögenszuwachs wie z.B. rückwirkend ausbezahlte Versicherungsleistungen, Erbschaft, Lottogewinn, höheres Einkommen usw. sind Sie verpflichtet, wenn zumutbar, die Sozialhilfe zurückzuerstatten (Verjährungsfrist 10 Jahre).

**Nichtkassenpflichtige Leistungen und Medikamente:**

Sie sind verpflichtet, den behandelnden Arzt darauf hinzuweisen, dass er nur über die Grundversicherung (KVG) abgedeckte Leistungen und Medikamente verordnet. Selbstbehalte aus Zusatzversicherungen, nicht kassenpflichtige Medikamente und Leistungen sowie Mehrkosten für limitierte Leistungen werden nicht durch die Wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen.

Im Doppel erhalten

Eingesehen am:

Unterschrift der Bezügerin / des Bezügers

.....

**Es werden keine Vorschussleistungen auf wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt!**

.....